

zur Verfügung gestellt von

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Landstraße 38

A-4020 Linz

Telefon: +43 732 7639 – 0

Fax :+43 732 7639-378

E-Mail: wertpapiere@hypo-ooe.at

www.hypo.at

eingetragen im Firmenbuch zu 157656 y des Landesgerichtes Linz

DVR Nr. 0060160, UID-Nr. ATU 2297 9007

(im Folgenden **HYPO Oberösterreich** genannt)

Die folgenden Angaben dienen dem Zweck, unsere Kunden über Faktoren zu informieren, die im Anlagegeschäft mit der HYPO Oberösterreich wesentlich sein können. Diese allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft ersetzen jedoch nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen.

Diese Informationen stehen auf der Homepage der HYPO Oberösterreich zur Verfügung bzw. können jederzeit über den Kundenberater angefordert werden.

I. DIE OBERÖSTERREICHISCHE LANDESBANK AKTIENGESELLSCHAFT

1. Konzession

Der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft (HYPO Oberösterreich) wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, die die HYPO Oberösterreich auch zu Geschäften mit ihren Kunden im Anlage- und Wertpapiergeschäft berechtigt.

2. Kommunikation mit der HYPO Oberösterreich

Im Allgemeinen bedient sich die HYPO Oberösterreich mit ihren Kunden der deutschen Sprache. Dem Kunden stehen neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen auch die Kontaktaufnahme per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail mit der HYPO Oberösterreich offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen dem Kunden und der HYPO Oberösterreich werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich abgewickelt.

II. DIENSTLEISTUNGEN DER HYPO OBERÖSTERREICH IM ANLAGEBEREICH

1. Angebotene Dienstleistungen

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet die HYPO Oberösterreich folgende Dienstleistungen an:

a) Beratung des Kunden:

Dies umfasst im ersten Schritt die Analyse der Kundenbedürfnisse (wie etwa Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse, Risikobereitschaft, Kundenerwartungen sowie Anlageziele) und anschließend eine bedarfsorientierte Empfehlung von geeigneten Produkten (einschließlich eigener Emissionen und Geldmarktinstrumente).

Die HYPO Oberösterreich verfügt bei den angebotenen Produkten über fundierte Informationen - wie z.B. Managementstrategie bei Fonds - und kann den Kunden daher zu diesen Produkten Detailinformation bieten. Hinsichtlich der angebotenen Produkte sind wir überzeugt, dass diese den Vergleich mit Produkten sonstiger Anbieter in keiner Weise scheuen müssen. Wir bieten daher, sofern das Produkt für den Kunden angemessen ist, zunächst unsere eigenen Produkte an. Einen Vergleich mit anderen Produkten führen wir für die Kunden gerne durch. Dies betrifft auch die Produkte von Unternehmen, an denen wir eine Beteiligung halten.

b) Wertpapiererwerb/-verkauf

Die HYPO Oberösterreich bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Anlageprodukte zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die HYPO Oberösterreich hierbei selbst als Käufer bzw. Verkäufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

c) Wertpapierverwahrung und –verwaltung

Die HYPO Oberösterreich verwahrt Wertpapiere für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient. Zudem werden effektive Stücke auch in den Räumlichkeiten der HYPO Oberösterreich verwahrt.

d) Erwerb anderer Finanzinstrumente

Die HYPO Oberösterreich bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auch andere Finanzinstrumente (z.B. Kurssicherungsinstrumente, Devisentermingeschäfte, Swaps) zu erwerben oder zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die Bank hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird.

2. Anlageinformation (Risikohinweise)

Eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere/Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der HYPO Oberösterreich angebotenen Dienstleistungen sein kann, findet sich in der Broschüre Chancen und Risiken im Wertpapiergeschäft, die dem Kunden zusammen mit den vorliegenden Informationen ausgehändigt werden. Vor Erbringung einer Dienstleistung erhält der Kunde weitere Informationen und konkrete Risikohinweise zum entsprechenden Wertpapierprodukt.

3. Berichterstattung

Abrechnungen über Wertpapiergeschäfte werden unverzüglich, längstens binnen einem Geschäftstag nach vollständiger Abwicklung des Kundenauftrags, dem Kunden auf dem mit ihm dafür vereinbarten Weg (postalisch, schalterlagernd oder elektronisch bzw. Kontoauszugsdrucker) zur Verfügung gestellt. Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem – sofern nichts anderes vereinbart ist - für jedes Kalenderjahr im Laufe des ersten Quartals des folgenden Jahres zur Verfügung gestellt.

III. KUNDENINFORMATION ZU GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG (DURCHFÜHRUNGSPOLITIK) DER HYPO OBERÖSTERREICH

A. ALLGEMEINES zu der Ausführungsrichtlinie

Die Richtlinie für Märkte über Finanzinstrumente 2004/39/EG mitsamt ihrer Durchführungsrichtlinie 2006/73 und ihrer Durchführungsverordnung Nr. 1287/2006 hat in Österreich zu einer umfassenden Überarbeitung des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2007) geführt. Das WAG 2007 sieht in § 53 (1) vor, dass Wertpapierfirmen ihre Kunden über die Durchführungs politik in geeigneter Form zu informieren haben. Die Wertpapierfirma hat die vorherige Zustimmung ihrer Kunden zur Durchführungs politik einzuholen und jede wesentliche Änderung der Durchführungs politik mitzuteilen. Mit der vorliegenden Zusammenfassung über die Durchführungs politik kommt die HYPO Oberösterreich dieser Verpflichtung nach.

1. Vorbemerkung

Die HYPO Oberösterreich hat daher diese Grundsätze festgelegt, wie sie die Aufträge ihrer Kunden ausführen wird, um zu den für die Kunden besten Ergebnissen zu kommen. Kundenaufträge werden von der HYPO Oberösterreich – soweit der Kunde keine anderen Weisungen erteilt – auf Grundlage dieser Durchführungspolitik durchgeführt. In der Durchführungspolitik werden auch im Voraus geeignete Ausführungsplätze (z.B. Börsen) für eine bestimmte Kategorie von Kundenaufträgen vorgesehen. Der konkrete Ausführungsplatz wird anlässlich der Auftragserteilung an die HYPO Oberösterreich festgelegt.

2. Anwendungsbereich

Die Durchführungspolitik gilt für Aufträge über den Kauf oder Verkauf aller Arten von Finanzinstrumenten im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, die die HYPO Oberösterreich für ihre Kunden durchführt. Davon ausgenommen sind die Ausgabe und Rücknahme von Fondanteilen an in- und ausländischen Investment- und Immobilienfonds, soweit dies über die Depotbank erfolgt.

Vereinbaren der Kunde und die HYPO Oberösterreich für das einzelne Geschäft einen fixen Preis, wie etwa im Zusammenhang mit einer außerbörslichen Abwicklung, so kommt ein Kaufvertrag zustande. Mit Eingehen eines solchen Festpreisgeschäftes liegt zugleich eine Weisung des Kunden vor, die der Durchführungspolitik der HYPO Oberösterreich vorgeht.

Soweit Anweisungen des Kunden im Rahmen eines Kundenauftrages vorliegen (insbesondere im „Beratungsfreien Geschäft“ oder mittels „Electronic Bankings“) kommt die „Durchführungspolitik“ der HYPO Oberösterreich nicht zur Anwendung. Dem Kunden ist bewusst, dass es in diesem Fall nicht zu einer bestmöglichen Durchführung im Sinne der „Durchführungspolitik“ kommen kann und der Kundenauftrag gemäß den Kundenangaben durchgeführt wird.

Die Ausführungsrichtlinie erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung des höchstmöglichen Schutzniveaus für Privatkunden. Die HYPO Oberösterreich wendet die vorliegenden Ausführungsrichtlinien auch für professionelle Kunden an und verzichtet daher auf die Erstellung von separaten Richtlinien.

3. Durchführung

Die HYPO Oberösterreich wird Kundenaufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestmöglich nach den im folgenden Punkt zusammengefassten Kriterien als Kommissionär (gegebenenfalls auch durch Selbsteintritt) durchführen.

Insbesondere im Hinblick auf eine fehlende Börsenmitgliedschaft (direkte Teilnahme an einem regulierten Markt) wird die HYPO Oberösterreich den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung der Durchführungspolitik an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

3.1. Weisung des Kunden:

Grundsätzlich gelten die in diesem Dokument angeführten Ausführungsrichtlinien. Dem Kunden steht es jedoch frei, den Ausführungsplatz und/oder die Auftragsart (z.B. Orderzusatz wie „Limitorder“) für ein Einzelgeschäft selbst zu bestimmen. Wünscht ein Kunde ausdrücklich die Ausführung seines Auftrages abweichend von der in dieser Richtlinie beschriebenen Form, so wird seiner Weisung entsprochen und setzt dadurch die gegenständliche Ausführungsrichtlinie außer Kraft.

Aufträge „interessewahrend“ oder in ähnlicher Form auszuführen, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht.

Die HYPO Oberösterreich weist ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Weisung des Kunden die Grundsätze der Best Execution keine Anwendung mehr finden und eine Erzielung des objektiv bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden damit nicht mehr sichergestellt ist.

3.2. Ausführungsplätze

Börslicher Handel bezeichnet finanzielle Transaktionen zwischen Finanzmarktteilnehmern, welche über Börsen (z.B. Börse Wien) abgewickelt werden. Die verschiedenen Möglichkeiten der Ausführungs- bzw. Gültigkeitszusätze sind vom jeweiligen Produkt, Handelsplatz bzw. Handelspartner abhängig. Informationen darüber erhalten die Kunden bei ihrem Kundenberater.

Außerbörslicher Handel bezeichnet finanzielle Transaktionen zwischen Finanzmarktteilnehmern, die nicht über die Börse abgewickelt werden. Sieht die Durchführungspolitik eine außerbörsliche Abwicklung des Auftrages vor, so wird der Kunde darüber informiert und hat vor Auftragsdurchführung seine Zustimmung zu erteilen. Die Entscheidung welche geeignete Gegenpartei den außerbörslichen Handel übernimmt, wird durch die Preis- bzw. Kostenseite beeinflusst.

3.3. Ausführung von Verkäufen

Ausführungen von Verkäufen werden unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts bei denjenigen Ausführungsplätzen durchgeführt, die ohne Wechsel einer Lagerstelle möglich sind. Ist dies nicht möglich, so kommt die im Folgenden unter Punkt B.4. (Heimattbörsen) angeführte Tabelle zur Anwendung, wodurch ein Lagerstellenwechsel nicht ausgeschlossen werden kann.

3.4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich macht, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§384 UGB) aus.

3.5. Mitteilung über Sammelauftrag

Die HYPO Oberösterreich bearbeitet Aufträge nur zusammen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für jeden Kunden, dessen Auftrag zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist.

B. Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

1. Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

Für die Erzielung der für die Kunden bestmöglichen Ergebnisse sind für die HYPO Oberösterreich folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis des Finanzinstruments
- die mit der Auftragsausführung und –abwicklung verbundenen Kosten
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Art und Umfang des Auftrages

Die einzelnen Orderausführungskriterien werden von der HYPO Oberösterreich hinsichtlich ihrer relativen Bedeutung gewichtet. Diese Gewichtung stellt eine Einschätzung der HYPO Oberösterreich darüber dar, wie wichtig die einzelnen Aspekte sind. Die höchste Gewichtung wird dabei dem Kurs/Preis des Finanzinstruments zugerechnet.

Darüber hinaus wird das für den Kunden günstigste Ergebnis durch das Gesamtentgelt bestimmt, das der Kunde bei Verkauf erzielt bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Im Falle eines Kaufauftrags werden bei der Berechnung des Gesamtentgeltes die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten dem Preis des Finanzinstruments hinzugerechnet. Im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Preis des Finanzinstruments um die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten vermindert.

Unter den mit der Auftragsausführung "verbundenen" Kosten sind alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren insbesondere Kosten eines Lagerstellenwechsels sowie alle zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannte sonstige Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung des Auftrages beteiligt sind, bezahlt werden, zu verstehen.

Das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Ausführung“ berücksichtigt die Liquidität eines Ausführungsplatzes und trifft somit eine Aussage darüber, ob eine Order überhaupt ausgeführt werden kann.

Das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Umfangs“ nimmt auf die Qualität der Abwicklung Bezug. Darunter ist unter anderem die ordnungsgemäße Lieferung der Wertpapiere bzw. die Abwicklung der Zahlungen und Kapitalmaßnahmen zu verstehen.

Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen

werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich, zeitnahe und zum für den Kunden günstigsten Preis möglich ist. Dies ist in erster Linie bei solchen Börsen gegeben, die der jeweilige Emittent des Finanzinstrumentes als seine Heimatbörse betrachtet. Die Bank wird die darüber hinaus vorgenannten Kriterien ergänzend beachten. Unter gewissen Umständen wird die HYPO Oberösterreich allerdings entscheiden, dass für bestimmte Kunden, Aufträge, Finanzinstrumente oder Finanzmärkte eine andere Einschätzung für die Auswahl der Kriterien zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses notwendig ist.

2. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten (Ausführungsplätze)

2.1. Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und ETFs (Exchange Traded Funds)

Kundenaufträge werden von der HYPO Oberösterreich in der Regel im Wege der Kommission wie folgt ausgeführt:

- a) wenn die Wertpapiere nur an einer Börse gehandelt werden, platzieren wir die Order an dieser Börse
- b) wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden, platzieren wir die Order an der Börse, die der Emittent als seine Heimatbörse betrachtet bzw. am jeweiligen Haupthandelsplatz.

Ausgenommen von dieser Regelung sind deutsche Emittenten, die unter der Voraussetzung des fortlaufenden Handels immer bei Xetra Frankfurt platziert werden. Ansonsten kommt die Börse, die der Emittent als seine Heimatbörse betrachtet, zum Zug. Orders in österreichischen Aktien werden im vollelektronischen Handel (Xetra Wien) ausgeführt.

2.2. Anleihen

Die HYPO Oberösterreich bietet dem Kunden die Möglichkeit an eigene, als auch fremde Anleiheemissionen zu erwerben oder diese wieder zu verkaufen. Vereinbaren Bank und Kunde einen Festpreis, so kommt ein Kaufvertrag zustande der nicht in den Anwendungsbereich der Durchführungspolitik fällt. Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunden nicht zustande kommt, führt die HYPO Oberösterreich Kundenaufträge im Wege der Kommission aus. Die Durchführung von Anleiheaufträgen erfolgt außerbörslich. Dies gewährleistet die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen, deren Durchführung an der Börse (sofern Börsennotiz vorhanden) durch fehlende Liquidität, der sich daraus ergebenden geringen Ausführungswahrscheinlichkeiten und eventuell erhöhter Kosten infolge mehrerer Teilausführungen nicht gewährleistet werden kann.

2.3. Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an in- und ausländischen Investmentfonds und Immobilienfonds erfolgt über die Depotbank der jeweiligen Fondsgesellschaft. Die Depotbank wird von der HYPO Oberösterreich direkt oder über Dritte – jedenfalls außerbörslich - beauftragt. Bei Ausführung von Aufträgen in Investmentfonds, die spezifisch zum Börsenhandel aufgelegt worden sind (Exchange Traded Funds), wird die HYPO Oberösterreich die Order anlag der unter Punkt B.3.1. dargestellten Ausführungsgrundsätze (Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und ETFs (Exchange Traded Funds) behandeln.

Dies stellt keine Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne des WAG 2007 dar, sodass hierauf die Durchführungspolitik der HYPO Oberösterreich nicht anzuwenden ist.

2.4. Zertifikate, Optionsscheine

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten oder Optionsscheinen wird die HYPO Oberösterreich in der Regel im Wege der Kommission über jene Börse ausführen, die der Emittent als seine Heimatbörse betrachtet.

2.5. Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich bilateral zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz. Aufträge in börsegehandelten Finanzderivaten werden von der HYPO Oberösterreich an der jeweiligen Börse ausgeführt, an der der jeweilige Kontrakt gehandelt wird. Bei nicht börsegehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Optionen, Swaps oder Kombinationen dieser Produkte, handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragspartnern.

2.6. Genussrechte

Genussrechte werden von der HYPO Oberösterreich an der Börse platziert, die der Emittent als seine Heimatbörse betrachtet. Ist eine Abwicklung über eine Börse nicht möglich, erfolgt die Abwicklung im Interbankenhandel.

2.7. Devisenkassageschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Devisenkassageschäfte werden zum HYPO Oberösterreich-Fixingkurs abgerechnet. Dieser HYPO Oberösterreich-Fixingkurs wird einmal täglich unter Berücksichtigung der angesammelten Aufträge und der Marktverhältnisse festgelegt, ausgenommen der Kunden wünscht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für die Devisentransaktion.

2.8. Wertpapierneuemissionen In- und Ausland

Die Kunden der HYPO Oberösterreich werden auch bei Neuemissionen – unabhängig von einer vollen oder eingeschränkten Zuteilung – gleich behandelt. Eigenhandel der HYPO Oberösterreich kann bevorzugt behandelt werden. Sollte die HYPO Oberösterreich keine Zuteilung erhalten, erlöschen die Zeichnungsaufträge der Kunden. Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

Zuteilungsrichtlinien:

a) Verzinsliche Wertpapiere

Zeichnungsaufträge werden von der HYPO Oberösterreich an eine im Konsortium vertretene Bank gegeben, bei der die HYPO Oberösterreich die größten Chancen für eine Zuteilung sieht. Eine vollständige Zuteilung der Kundenorder erfolgt bei verzinslichen Wertpapieren nach dem zeitlichen Einlangen der Zeichnungsaufträge bis zum Erreichen des der HYPO

Oberösterreich zugeteilten Volumens. Kundenaufträge, die zu einem späteren Zeitpunkt einlangen, werden je nach Marktlage ausgeführt.

b) Bezugsrechte bzw. Aktien

Bei der Ausführung der Order bedient sich die HYPO Oberösterreich geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten. Die Zuteilung der Kundenorder erfolgt nach dem Zuteilungsschlüssel des Konsortialführers bzw. prozentuell vom erhaltenen Wertpapiervolumen.

3. Handelszeiten der Bank

Die HYPO Oberösterreich nimmt Aufträge während der üblichen Geschäftszeiten entgegen. Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Ablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt. Aufträge, die mittels „Elektronic Banking“ bei der HYPO Oberösterreich einlangen, werden automatisiert an den vorgesehenen Ausführungsplatz weitergeleitet und dort gemäß den für diese definierten Abwicklungszeiten bearbeitet. Investmentfondsanteile werden bis zu den individuell festgelegten Cut-off-Zeiten des jeweiligen Investmentfonds taggleich weitergeleitet.

4. Heimatbörsen

Folgende Börsen sind Ausführungsplätze, auf die sich die HYPO Oberösterreich im Wesentlichen stützt:

Börse	Kürzel
Wien	XVIE
Frankfurt XETRA	XETR
Frankfurt	XFRA
München	XMUN
Stuttgart	XSTU
Düsseldorf	XDUS
Hamburg	XHAM
Hannover	XHAN
Berlin	XBER
Amsterdam	XAMS
London	XLON
Schweizer Börse Blue Chips	XVIX
Paris	XPAR
Schweizer Börse	XSWX
Brüssel	XBRU
Athen	XATH
Barcelona	XBAR
Kopenhagen	XCSE
Dublin	XDUB
Helsinki	XHEL
Lissabon	XLIS
Luxemburg	XLUX
Madrid	XMAD
Spanische Börse	XMCE
Mailand	XMIL
Stockholm	XSSE
New York	XNYS
Nasdaq	XNMS
Nasdaq OTC	1OTC
Nasdaq OTC BB	XOTC
American Stock Exchange	XASE
NYSE ARCA	ARCX

Börse	Kürzel
Toronto	XTSE
Bratislava	XBRA
Budapest	XBUD
Prag	XPRA
Warschau ¹	XWAR
Russland (Russian Classic Market) ²	1RTD
Russland (Russian Trading System) ³	1RTS
Estland (Tallinn)	XTAL
Lettland (Riga)	XRIS
Litauen (Vilnius)	XLIT
Bulgarien	XBUL
Kroatien (Zagreb)	XZAG
Rumänien (Bukarest) ⁴	XBSE
Serbien (Belgrad) ⁵	XBEL
Slowakei	XBRA
Slowenien (Ljubljana)	XLJU
Türkei (Istanbul) ⁶	XIST
Ukraine (Ukrainian Stock Exchange)	XKIE
Tokio	XTKS
Sydney	XASX
Hongkong	XHKG
Indonesien (Jakarta) ⁷	XJKT
Israel (Tel Aviv)	XTAE
Neuseeland	XNZE
Singapur	XSES
Südafrika	XJSE
Südkorea	XKOR
SWX Quotematch AG	XQMH

¹ Aufträge für Anleihen gesperrt
² Aufträge ausschließlich in USD möglich
³ Aufträge ausschließlich in USD möglich
⁴ Käufe für RO-ISINs gesperrt
⁵ Käufe für RS-ISINs gesperrt
⁶ Käufe für TR-ISINs gesperrt
⁷ Aufträge für Anleihen mit ID-ISINs gesperrt

Aufträge für nicht angeführte Börsen bzw. Produkte werden nach Möglichkeit zur Ausführung gebracht. Sollte eine Ausführung nicht möglich sein, so erfolgt eine Information an den Kunden unverzüglich zur Kenntnis.

5. Schlussbemerkung

Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die HYPO Oberösterreich die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsweiterleitung bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie zum Beispiel die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrages informieren. Die Grundsätze der Auftragsausführung und die vorliegenden Informationen zur Auftragsausführung im Wertpapiergeschäft werden regelmäßig überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Grundsätze der Auftragsausführung werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert. Die aktuell gültige Version der Informationen zur Auftragsausführung im Wertpapiergeschäft kann auf der Internetseite der HYPO Oberösterreich (www.hypo-investor.at) eingesehen werden.

IV. INTERESSENKONFLIKTE

Die HYPO Oberösterreich hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, der zwischen einem Kunden und der HYPO Oberösterreich oder einem ihrer Mitarbeiter oder einem Unternehmen, das von der HYPO Oberösterreich kontrolliert wird, oder auch zwischen Kunden der HYPO ÖO entsteht und den Interessen des Kunden schadet. Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

- Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist in der HYPO Oberösterreich ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und den Geschäftsleitern regelmäßig berichtet.
- Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.
- Der allfällige Eigenhandel der HYPO Oberösterreich erfolgt getrennt vom Kundenhandel.
- Bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, um die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hintanzuhalten. Andere Interessenkonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der Bank, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.
- Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.

- Die HYPO Oberösterreich hat Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.
- Durch organisatorische und räumliche Trennung von Geschäftsbereichen und Verantwortlichkeiten ist sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf Personen im Hinblick auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird. Die organisatorische Geschäftsverteilung des Vorstandes kann im Hinblick auf die Struktur der HYPO Oberösterreich eine vertikale Zurechnung bedingen, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass eine ungebührliche Einflussnahme nicht erfolgt.
- Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der Bank.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird die Bank den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann.

Über Wunsch erhält der Kunde weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

V. FINANZIELLE ANREIZE

Die HYPO Oberösterreich erhält für laufende Kundenbetreuung, Weiterbildungsmaßnahmen und Informationsaufbereitung von einigen Partnern, deren Produkte die HYPO Oberösterreich vertreibt, Vergütungen. Diese werden benötigt, um die Qualität der Beratung und Information an den Kunden hoch zu halten bzw. weiter zu steigern. Die Höhe der laufenden Provisionen hängt von der Art des Produktes und vom Emittenten ab.

Die HYPO Oberösterreich legt größten Wert auf eine bedarfsgerechte Kundenberatung. Das Angebot des Beraters orientiert sich am Kundenbedürfnis unter Berücksichtigung der Kundenziele und der Risikoeinstufung, nicht an den unterschiedlichen Vergütungen für Produkte.

Die HYPO Oberösterreich verkauft neben den Fondsgesellschaften, an denen sie beteiligt ist (Kepler KAG, Hypo KAG), sämtliche Produkte aller in Österreich zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften (KAG), sofern dies der Kunde wünscht.

Die Vergütungen aus den Bestandsprovisionen werden nicht einheitlich errechnet und variieren in den Kapitalanlagegesellschaften. Die Berater der HYPO Oberösterreich werden auf Wunsch des Kunden vor der Kaufentscheidung detaillierte Information erteilen.

Diese Vorgehensweise gilt auch für Vergütungen oder Provisionen im Bereich der Zertifikate, Aktien und Produkte von Immobiliengesellschaften.

VI. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN FÜR KUNDEN

1. Drittverwahrung

Wertpapiere, die die HYPO Oberösterreich für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Wertpapiere zu gewährleisten – an Institute, die auf die Wertpapierverwahrung spezialisiert sind (sogenannte „Drittverwahrer“), weitergeleitet. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die HYPO Oberösterreich dem betroffenen Kunden. Erfolgt die Wertpapierverwahrung für einen Kunden als Unternehmer, ist die Haftung der HYPO Oberösterreich allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl dennoch einmal der Fall eintreten, dass ein Drittverwahrer insolvent wird, kann die HYPO Oberösterreich die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen.

2. Sammelverwahrung

Wertpapiere, die die HYPO Oberösterreich für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Wertpapieren anderer Kunden verwahrt (sogenannte „Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der HYPO Oberösterreich bzw. des Drittverwahrers) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

3. Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Wertpapiere durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf.

4. Schutz des Kundenvermögens

a) Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegen nimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die HYPO Oberösterreich unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die HYPO Oberösterreich ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.

Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen nicht natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem

Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Im Falle der Insolvenz der HYPO Oberösterreich sind die Einlagen (Guthaben auf Konten oder Sparbüchern) der Kunden bis zu den oben angeführten Beträgen abgesichert. Darüber hinausgehende Beträge werden gemäß der Konkursquote ausbezahlt.

Von der Bank nur verwahrte Wertpapiere fallen nicht in die Konkursmasse. Sie werden dem Anleger ausgefolgt oder auf das Wertpapierdepot einer anderen Bank übertragen.

Im Übrigen werden auf die Bestimmungen der §§ 93 ff BWG und deren Ausnahmen verwiesen, welche der Kunde über Wunsch erhält.

b) Ausfallhaftung des Landes Oberösterreich

Nach dem Oberösterreichischen Landes-Einbringungsgesetz, (idF: LGBl.Nr. 25/2004) gilt eine Ausfallhaftung des Landes Oberösterreich für Verbindlichkeiten der HYPO Oberösterreich wie folgt:

Verbindlichkeiten, die bis zum 2. April 2003 (einschließlich) nachweislich kontrahiert wurden, sind aufgrund des Rechtsgrundsatzes des Vertrauensschutzes und des Rückwirkungsverbotest bestehende Verbindlichkeiten, auch wenn der Tag der Unterzeichnung der Vertragsdokumentation und der Valutatag nach dem 2. April 2003 liegt. Für diese gilt das Grandfathering zeitlich unbegrenzt bis zum Ende der Laufzeit.

Für während der vierjährigen Übergangsfrist vom 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 vereinbarte Verbindlichkeiten gilt die Ausfallhaftung unter der Bedingung, daß deren Laufzeit nicht über den 30.9.2017 hinausgeht.

5. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der HYPO Oberösterreich zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der HYPO Oberösterreich zur Besicherung aller Forderungen, die der HYPO Oberösterreich gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

VII. VERTRAGSBEDINGUNGEN UND KOSTEN

1. Depotvertrag

Zusammen mit diesen „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ erhält der Kunde vor Eröffnung eines Wertpapierdepots das Muster eines Depotvertrags, den er bei Interesse an Wertpapiergeschäften mit der HYPO Oberösterreich abzuschließen hätte.

2. Preise und Kosten

Aus dem Konditionenblatt, das dem Kunden zusammen mit diesen allgemeinen Informationen ausgehändigt und Teil des Depotvertrags wird, sind die für Dienstleistungen im Wertpapierbereich von der HYPO Oberösterreich in Rechnung gestellten Entgelte ersichtlich.

3. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der HYPO Oberösterreich erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung (= „Konvertierung“) durch die HYPO Oberösterreich anhand des marktkonformen Kurses, der täglich auf der Internetseite der HYPO Oberösterreich veröffentlicht wird (Geldkurs im Falle der Konvertierung von fremder Währung in Euro bzw. Briefkurs im Falle der Konvertierung von Euro in fremde Währung).

Die anlässlich der Konvertierung anfallenden weiteren Entgelte der HYPO Oberösterreich sind dem Konditionenblatt zu entnehmen.

4. Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden weitere Kosten und Steuern (z. B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die HYPO Oberösterreich abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen selbst verantwortlich.

5. Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Wertpapiergeschäften an die HYPO Oberösterreich zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der HYPO Oberösterreich angelastet.

VIII. BESCHWERDEN

Die HYPO Oberösterreich ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen.

Sollte ein Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die HYPO Oberösterreich dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten sich die Kunden entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Geschäftsleitung der HYPO Oberösterreich wenden.